



Sicherheitsdatenblatt Premise Translucent Super Clear

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Premise Translucent Super Clear

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Professionelle Anwendung
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Präparat für die zahnmedizinische Verwendung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

KERRHAWE S.A.
Via Strecce n°4
6934 Bioggio (Switzerland)
T 00-800-41-050-505

Hersteller

Kerr Corporation
1717 West Collins Avenue
92867 Orange – CALIFORNIA (U.S.A.)
T 00-800-41-050-505

Ansprechpartner : safety@kerrhawe.com - tel. 00-800-41-050-505 (08.00-17.00)

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC® Emergency Call Center. Emergency Telephone Number (for USA only) 001-800-424-9300 International and Maritime Telephone Number +1 (703) 527-3887

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer |
|-------------|---|---|-----------------------------------|
| Belgien | Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel | +32 70 245 245 |
| Deutschland | Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre www.giftnotruf.de | Institute of Toxicology, Oranienburger Str 285, Berlin | +49 30 192 40 +49 30 3068 6711 |
| Luxemburg | Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel | +352 8002 5500 |

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2 H315
Eye Irrit. 2 H319
Resp. Sens. 1 H334
Skin Sens. 1 H317
STOT SE 3 H335

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

GHS08

| | |
|---------------------------|--|
| Signalwort (CLP) | : Gefahr |
| Gefährliche Inhaltsstoffe | : 3-Methacryloyloxypropyltrimethoxysilan; Ethoxyliertes Bisphenol A Dimethacrylat; 2,2'-Ethylendioxy dimethanol dimethacrylat; 7,7,9 (oder 7,9,9) Trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diaz Hexadecan-1,16-diyl-bis-methacrylat; 2-Propensäure, 2-Methyl-, 1,6-hexanediylester; Hexamethylenendiacyrat, 1,6-Hexandioldiacyrat |
| Gefahrenhinweise (CLP) | : H315 - Verursacht Hautreizungen H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen H319 - Verursacht schwere Augenreizung H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen H335 - Kann die Atemwege reizen |
| Sicherheitshinweise (CLP) | : P261 - Einatmen von Dampf, Nebel vermeiden. P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen. P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen. P284 - [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/...waschen. P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P342+P311 - Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/...anrufen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen. |
| Zusätzliche Sätze | : Das Produkt wird als Medizinprodukt betrachtet und unterliegt daher nicht der Kennzeichnung (EU-Verordnung 1272/2008, Artikel 1, Absatz 5d). Für dieses Produkt ist gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Produktsicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt |

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Unter normalen Umständen kein(e).

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|---|--------|--|
| 3-Methacryloyloxypropyltrimethoxysilan | (CAS-Nr.) 2530-85-0 (EG-Nr.) 219-785-8 (REACH-Nr) 01-2119513216-50 | 1 - 50 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 |
| Ethoxyliertes Bisphenol A Dimethacrylat | (CAS-Nr.) 41637-38-1 (EG-Nr.) 609-946-4 (REACH-Nr) 01-2119980659-17 | 1 - 50 | Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 |
| 2,2'-Ethylendioxy dimethanol dimethacrylat | (CAS-Nr.) 109-16-0 (EG-Nr.) 203-652-6 (REACH-Nr) 01-2119969287-21 | 1 - 50 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 STOT SE 3, H335 |
| 7,7,9 (oder 7,9,9) Trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diaz Hexadecan-1,16-diyl-bis-methacrylat | (CAS-Nr.) 72869-86-4 (EG-Nr.) 276-957-5 (REACH-Nr) 01-2119408252-52 | 1 - 50 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 STOT SE 3, H335 |
| 2-Propensäure, 2-Methyl-, 1,6-hexanediylester | (CAS-Nr.) 6606-59-3 (EG-Nr.) 229-551-7 (REACH-Nr) N/A | 1 - 50 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 STOT SE 3, H335 |

| | | | |
|--|--|--------|--|
| Siliciumdioxid Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE, DE) | (CAS-Nr.) 7631-86-9 (EG-Nr.) 231-545-4 (REACH-Nr) 01-2119379499-16 | 1 - 50 | Nicht eingestuft |
| Kieselsäure, amorph, kristallfrei Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (BE, DE) | (CAS-Nr.) 112945-52-5 (EG-Nr.) 601-216-3 (REACH-Nr) N/A | 1 - 50 | Nicht eingestuft |
| Hexamethylenendiacyrylat, 1,6-Hexandioldiacyrylat (Anmerkung D) | (CAS-Nr.) 13048-33-4 (EG-Nr.) 235-921-9 (EG Index-Nr.) 607-109-00-8 (REACH-Nr) 01-2119484737-22 | 1 - 50 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1, H317 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann die Atemwege reizen. Husten.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Rötung.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung. Rötung, Juckreiz, Tränenfluss.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Nicht entzündlich.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Umgebung räumen. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Jegliche Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Keine Nebel oder Dämpfe einatmen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Siehe Abschnitt 8.
- Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Einleitung in Flüsse oder Kanalisation ist verboten. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.

Reinigungsverfahren : Mit viel Wasser abwaschen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13. Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Einatmen von Nebel, Aerosol, Dampf vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. In der Originalverpackung aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel. Reduktionsmittel.

Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

| Siliciumdioxid (7631-86-9) | | |
|---|---|--|
| Belgien | Lokale Bezeichnung | Silices amorphes : précipités (gel de silice) # Siliciumdioxide (amorf) : kiezel (neergeslagen)(silicagel) |
| Belgien | Grenzwert (mg/m ³) | 10 mg/m ³ |
| Deutschland | Lokale Bezeichnung | Kieselsäuren, amorphe |
| Deutschland | TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³) | 4 mg/m ³ E (mg/m ³) |
| Deutschland | Anmerkung (TRGS 900) | DFG,2,Y |
| kieselsäure, amorph, kristallfrei (112945-52-5) | | |
| Belgien | Lokale Bezeichnung | Silices amorphes : terre de diatomées, non calcinées (fraction alvéolaire) # Siliciumdioxide (amorf) : kiezelaarde (niet gecalcineerd)(inadembare fractie) |
| Belgien | Grenzwert (mg/m ³) | 3 mg/m ³ |
| Deutschland | Lokale Bezeichnung | Kieselsäuren, amorphe |
| Deutschland | TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³) | 4 mg/m ³ (E) |
| Deutschland | Anmerkung (TRGS 900) | DFG;2;Y |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

Persönliche Schutzausrüstung : Handschuhe. Sicherheitsbrille. Unnötige Exposition vermeiden. Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden.

| | |
|------------------------|---|
| Handschutz | : Schutzhandschuhe tragen. Schutzhandschuhe aus Butyl-Kautschuk. Materialdicke: 0,11 mm. Durchbruchzeit: >480 min. STANDARD EN 374. |
| Augenschutz | : Spritzschutzbrille tragen, wenn Augenkontakt durch Verspritzen möglich ist. STANDARD EN 166. |
| Haut- und Körperschutz | : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen |
| Atemschutz | : Bei normalen Verwendungsbedingungen und ausreichender Entlüftung ist keine spezielle Atemschutzausrüstung erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit A/P2-Filter für organische Dämpfe und schädlichen Staub. Standard EN 141. |



| | |
|------------------|--|
| Sonstige Angaben | : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. |
|------------------|--|

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------------------------|--------------------|
| Aggregatzustand | : Flüssigkeit |
| Aussehen | : Paste. |
| Farbe | : Transparent. |
| Geruch | : Fruchtig. Ester. |
| Geruchsschwelle | : nicht bestimmt |
| pH-Wert | : nicht bestimmt |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : nicht bestimmt |
| Schmelzpunkt | : nicht bestimmt |
| Gefrierpunkt | : nicht bestimmt |
| Siedepunkt | : nicht bestimmt |
| Flammpunkt | : nicht bestimmt |
| Selbstentzündungstemperatur | : nicht bestimmt |
| Zersetzungstemperatur | : nicht bestimmt |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) | : Nicht brennbar. |
| Dampfdruck | : nicht bestimmt |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : nicht bestimmt |
| Relative Dichte | : 2,5 |
| Löslichkeit | : wasserunlöslich. |
| Log Pow | : nicht bestimmt |
| Viskosität, kinematisch | : nicht bestimmt |
| Viskosität, dynamisch | : nicht bestimmt |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht explosiv. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Nicht brennbar. |
| Explosionsgrenzen | : nicht bestimmt |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|----------------------|--------------------------------|
| Zusätzliche Hinweise | : Nach unserer Kenntnis, keine |
|----------------------|--------------------------------|

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Polymerisation.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Bei Erwärmung, der Luft- oder Sonnenexposition oder nach Hinzufügen eines Initiators mit freien Radikalen exotherme Polymerisierung möglich.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reduktionsmittel. Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei normaler Verwendung und Lagerung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

| 3-Methacryloyloxypropyltrimethoxysilan (2530-85-0) | |
|--|---------------|
| LD50 oral Ratte | > 30000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 15000 mg/kg |
| 2,2'-Ethylendioxy dimethanol dimethacrylat (109-16-0) | |
| LD50 oral Ratte | 10837 mg/kg |
| Hexamethylendiacyrylat, 1,6-Hexandioldiacrylat (13048-33-4) | |
| LD50 oral Ratte | 5000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | 3600 mg/kg |
| Siliciumdioxid (7631-86-9) | |
| LD50 oral Ratte | > 15000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 2000 mg/kg |
| kieselsäure, amorph, kristallfrei (112945-52-5) | |
| LD50 oral Ratte | > 3160 mg/kg |

| | |
|--|---|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: nicht bestimmt |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: nicht bestimmt |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. Toxizität**

| Siliciumdioxid (7631-86-9) | |
|-----------------------------------|---|
| LC50 Fische 1 | 5000 mg/l (96 Stunden - Brachydanio rerio, Zebrafisch) |
| EC50 Daphnia 1 | 7600 mg/l (48 Stunden - Ceriodaphnia dubia) |
| IC50 Alge | 440 mg/l (IC50, 72 Stunden - Selenastrum capricornutum) |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Premise Translucent Super Clear | |
|--|--------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht festgelegt. |
| 7,7,9 (oder 7,9,9) Trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diaz Hexadecan-1,16-diyl-bis-methacrylat (72869-86-4) | |
| Biologischer Abbau | 22 % (OECD-Methode 301F) |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Premise Translucent Super Clear | |
|--|----------------|
| Log Pow | nicht bestimmt |

| | |
|--|-------------------|
| Premise Translucent Super Clear | |
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht festgelegt. |
| 3-Methacryloyloxypropyltrimethoxysilan (2530-85-0) | |
| Log Pow | 0,75 |
| 7,7,9 (oder 7,9,9) Trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diaz Hexadecan-1,16-diyl-bis-methacrylat (72869-86-4) | |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH) | 1,91 |
| Log Pow | 4,69 |
| Hexamethylendiacyrat, 1,6-Hexandioldiacrylat (13048-33-4) | |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH) | 46,77 |
| 2-Propensäure, 2-Methyl-, 1,6-hexanediylester (6606-59-3) | |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH) | 2,51 |
| Log Pow | 4,17 |

12.4. Mobilität im Boden

| | |
|--|------------------|
| Premise Translucent Super Clear | |
| Ökologie - Boden | wasserunlöslich. |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| | |
|---|--|
| Premise Translucent Super Clear | |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. | |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. | |

12.6. Andere schädliche Wirkungen

| | |
|-----------------------------|---|
| Andere schädliche Wirkungen | : Nach unserer Kenntnis, keine. |
| Zusätzliche Hinweise | : Keine weiteren Auswirkungen bekannt. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

| | |
|---|---|
| Örtliche Vorschriften (Abfall) | : Als gefährlichen Abfall entsorgen. |
| Verfahren der Abfallbehandlung | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen . Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung- Abfallentsorgung | : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen. |
| Ökologie - Abfallstoffe | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |
| EAK-Code | : 18 01 06* - Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| | |
|---|--|
| 14.1. UN-Nummer | |
| Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften | |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| | |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| | |
| 14.4. Verpackungsgruppe | |
| | |
| 14.5. Umweltgefahren | |
| | |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

| | |
|----------|--------------------|
| IBC-Code | : Nicht anwendbar. |
|----------|--------------------|

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Verordnungen**

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

| | |
|--|--|
| 3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen | 7,7,9 (oder 7,9,9) Trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diaz Hexadecan-1,16-diyl-bis-methacrylat - 2-Propensäure, 2-Methyl-, 1,6-hexanediyylester - Hexamethylendiacyrlat, 1,6-Hexandioldiacyrlat |
| 3(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 | Premise Translucent Super Clear - 2,2'-Ethylendioxy dimethanol dimethacrylat - 7,7,9 (oder 7,9,9) Trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxa-5,12-diaz Hexadecan-1,16-diyl-bis-methacrylat - 2-Propensäure, 2-Methyl-, 1,6-hexanediyylester - Hexamethylendiacyrlat, 1,6-Hexandioldiacyrlat |

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Nationale Vorschriften

Verordnung 2015/830 /EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschifftransport IMDG/GGVSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte. EG-abfallkatalog.

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungshinweise:

Mögliche Gefahren. Rechtsvorschriften. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

| | | | |
|-----|---|----------|--|
| 2.1 | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] | Geändert | |
| 2.2 | Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] | Geändert | |
| 3.2 | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | Geändert | |

Datenquellen : Verordnung 2015/830 /EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschifftransport IMDG/GGVSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte. EG-abfallkatalog.

Sonstige Angaben : Keine.

Ausgabedatum : 15.04.2013

Überarbeitungsdatum : 30.08.2017

Ersetzt : 27/06/2016

Datum der totalrevision : 30.08.2017

Version : 4.0

Signature : A. Åsebø Murel

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|---------------|--|
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 |
| Resp. Sens. 1 | Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1 |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |
| H315 | Verursacht Hautreizungen |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung |
| H334 | Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen |
| H335 | Kann die Atemwege reizen |

Die Angaben dieses Datenblatts werden in Anbetracht der gegenwärtigen Kenntnisse und Erfahrungen als korrekt angesehen, es kann jedoch keine Vollständigkeitsgarantie hinsichtlich der Informationen gewährleistet werden. Deswegen liegt es im Interesse des Verbrauchers, Sicherheit darüber zu erhalten, dass die Angaben in Bezug auf den vorgesehenen Anwendungsbereich ausreichen.